



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundes-
pflegegeldgesetzes

Wien, 4. Februar 1992
Bucek/Bu
Klappe 899 94
529-1/1246/91

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19... PZ
Datum:	18. FEB. 1992
Verteilt	11. Juni 1992 [Signature]

[Signature]

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 30. Oktober 1991, GZ. 44.170/62-9/91, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

[Signature]

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines
Bundespflegegeldgesetzes

Wien, 14. Februar 1992

Bucek/Bu

Klappe 89 993

529-1/1246/91

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 30.10.1991, Zahl 44.170/62-9/91, zur Vorbegutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes sowie einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflege- und betreuungsbedürftige Personen erlaubt sich der Österreichische Städtebund, folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die vorgesehenen legislativen Maßnahmen wird eine bundeseinheitliche Regelung der Pflegevorsorge auf Basis bestehender Kompetenzen und Organisationsstrukturen angestrebt. Mit Zuerkennung eines Pflegegeldes soll der pflegebedürftigen Person das Verbleiben in der gewohnten Umgebung solange wie möglich gesichert, ihr die Führung eines selbst bestimmten Lebens erleichtert und die gesellschaftliche Aussonderung vermieden werden. Diese Zielsetzungen sollen durch die Neuregelung der Pflegevorsorge erreicht werden.

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten sind, um pflegebedürftigen Personen, dazu zählen jene, die

- a) durch altersbedingte Abbauerscheinungen einer Pflege bedürftigen,
- b) mit Behinderungen zur Welt kommen,

c) durch Unfälle (Krankheit) behindert werden,
die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern.

Die wesentlichen Kriterien dieses Bundesgesetzes sind:

- Bundeseinheitlichkeit und Gleichbehandlung,
- Rechtsschutzgedanke: Rechtsanspruch und Klagemöglichkeit beim Landesgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht,
- 7-stufiges Pflegegeld: Möglichkeit der differenzierten Begutachtung,
- bedarfsorientiertes Pflegegeld: Beurteilungskriterium für die jeweilige Stufe ist die Dauer der Betreuung und Hilfe entsprechend der Zweckbestimmung des Pflegegeldes,
- Höhe des Pflegegeldes soll das Verbleiben der betroffenen Person in der gewohnten Umgebung so lange wie möglich sichern,
- das Pflegegeld wird unabhängig von Vermögen und Einkommen gewährt,
- vorläufige Leistungen bei Verfahrensverzögerung.

Im folgenden werden jene Regelungen des vorliegenden Entwurfes, die vor allem die Städte als Sozialhilfeträger unmittelbar berühren, näher erläutert, wobei an den Beginn folgende Feststellung zu setzen ist:

In erster Linie ist die vorgesehene Finanzierung dieses Pflegegeldes und die erhöhte finanzielle Belastung durch die gesetzliche Mitwirkungspflicht der Gemeinden und öffentlichen Krankenanstalten im Ermittlungsverfahren zu kritisieren. Im Rahmen seiner finanzverfassungsrechtlichen Kompetenz hat zwar der Bund eine ganze Reihe von Möglichkeiten, sei es Umschichtungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds oder aus dem Einkommensteueraufkommen, um nur einige zu nennen; den Ländern bieten sich hingegen nur im Rahmen des Finanzausgleichs wesentlich geringere Möglichkeiten, die Finanzierung sicherzustellen. Hier scheint die Lastenausgleichsgerechtigkeit nicht gegeben. So gesehen müßten wohl auch die Städte

und Länder über ihre eigenen bezugsberechtigten Pflegefälle hinaus im Rahmen des Finanzausgleiches auch Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz mitfinanzieren, was sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Es wird im Hinblick auf die jetzt schon prekäre finanzielle Situation der Gemeinden darauf zu achten sein, daß nicht Steuern oder Steueranteile (Bundesabgabenertragsanteile) der Gemeinden eine Verkürzung erfahren. Zwar sollen hier die Länder einspringen und dem nicht erfaßten Personenkreis den gleichen Pflegegeldanspruch zuerkennen, aber derzeit besteht noch keine konkrete Gesetzesvorlage auf Landesebene; es wäre daher durchaus denkbar, daß der Landesgesetzgeber diesen bundesgesetzlichen Auftrag mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen auf die Sozialhilfeverbände überwälzt.

Völlig unberücksichtigt bei den Anspruchsvoraussetzungen blieben aber auch z.B. Kriterien wie der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Nachweis eines ordentlichen Wohnsitzes im Bundesgebiet. Hier wäre es notwendig, noch zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen, die die Person des Pflegegeldempfängers betreffen, festzulegen, auch im Hinblick auf das neue Asyl- und Niederlassungsgesetz.

§ 3 - Stufenregelung

Der Entwurf sieht eine mehrstufige Lösung vor, nach der analog zum Vorarlberger Pflegegeldmodell das Pflegegeld in sieben Stufen unter Zugrundelegung des erforderlichen Betreuungs- und Hilfsaufwandes aufgrund ärztlicher Sachverständigen-gutachten gewährt werden soll. Das Pflegegeld gebührt ab dem 3. Lebensjahr alljenen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Leidens ständig der Betreuung und Hilfe bedürfen, wobei unter Leiden ein nicht nur vorübergehender, sondern ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich 6 Monaten zu verstehen ist.

Die Stufenregelung orientiert sich am täglichen bzw. durchschnittlich monatlichen Stundenausmaß an benötigter Betreuung und Hilfe. Grundvoraussetzung ist jedoch, daß zumindest ein Betreuungs- (Körperreinigung, An- und Ausziehen etc.) und ein Hilfsbedürfnis (Besorgung von Medikamenten und Nahrungsmitteln, Waschen von Leib- und Bettwäsche) vorliegen. Die näheren Kriterien für die Zuordnung zu den einzelnen Pflegestufen sollten genau beschrieben und exakt ausformuliert werden, was zweckmäßigerweise in einer eigenen Verordnung erfolgen sollte, damit die in der Praxis zu erwartenden Abgrenzungsschwierigkeiten minimiert werden.

§ 4 - Höhe des Pflegegeldes

Die Höhe des Pflegegeldes beträgt monatlich in

Stufe 1	S	2.500,--	
Stufe 2	S	3.600,--	(entspricht etwa dem bisherigen Hilflosenzuschuß nach ASVG)
Stufe 3	S	5.400,--	
Stufe 4	S	7.200,--	
Stufe 5	S	11.000,--	
Stufe 6	S	15.000,--	
Stufe 7	S	20.000,--	

und gebührt 12x jährlich.

Mit Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes sollen somit im wesentlichen sämtliche gesetzliche Bestimmungen, welche derartige pflegebezogenen Leistungen (entsprechend der Aufzählung im § 2 des Entwurfes) enthalten, aufgehoben und durch den vorliegenden Entwurf ersetzt werden.

§ 5 - Mehrheit gleichartiger Ansprüche

Das Pflegegeld gebührt nur einmal, wenn mehrere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz zusammenfallen (z.B. zu mehreren Pensionen).

Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Allerdings sollen pflegebedingte Geldleistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften von der Anrechnung nicht erfaßt werden.

§ 10 - Rückersatz

Diese Bestimmung sollte durch eine Regelung über den Rückersatz bereits geleisteter Vorschüsse für den Fall erweitert werden, daß der Pflegegeldantrag abschlägig beschieden wird.

§ 11 - Ruhen des Anspruches

Während eines stationären Aufenthaltes in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt, wenn die Sozialversicherung oder der Bund die Kosten trägt, ruht der Anspruch auf Pflegegeld zu 80 v.H. Diese Regelung ist der Bestimmung des § 105a ASVG angeglichen.

Allerdings ruht der Anspruch auf Pflegegeld auch dann zu 80 v.H., wenn der Anspruchsberechtigte auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einer der im Gesetz genannten Stellen (Altenheim, Heil- und Pflegeanstalt etc.) oder einer ähnlichen Einrichtung gepflegt wird. Das Ruhen soll hier deshalb eintreten, weil während der in Frage kommenden Aufenthalte pflegebedingte Mehrkosten nicht entstehen können, da die notwendige Betreuung und Hilfe im wesentlichen von der jeweiligen Stelle geleistet werden. 20 v.H. des Pflegegeldes soll der pflegebedürftigen Person jedoch verbleiben, um sich noch zusätzlich benötigte persönliche Assistenz beschaffen zu können.

Mit dieser Bestimmung wird jedoch eine wesentliche Schlechterstellung des Sozialhilfeträgers gegenüber der bisherigen Handhabung nach § 324 ASVG herbeigeführt. Derzeit geht für den Zeitraum der Anstaltspflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen) bis zu 80 v.H. auf den Sozialhilfeträger über. Insoweit die Verpflegskosten durch den Anspruchübergang noch nicht gedeckt sind, geht auch der Hilflöszuschuß bis zu 80 v.H. auf den Sozialhilfeträger über. Wenn nunmehr, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, der Hilflöszuschuß durch das Pflegegeld ersetzt wird und dieses im Falle eines solchen Aufenthaltes bis zu 80 v.H. ruht, würde dies bedeuten, daß jene Pflegebedürftigen, die im Krankenhaus untergebracht sind und dort genauso Betreuung und Hilfe benötigen, schlechter gestellt sind gegenüber dem Personenkreis, der sich in häuslicher Pflege befindet. Durch diese Neuregelung würde auch die Städte als Sozialhilfeträger eine nicht zumutbare finanzielle Mehrbelastung treffen. Es müßte daher die bisherige Regelung des § 324 ASVG berücksichtigt werden.

§ 12 - Auslandsaufenthalt

Der Anspruch auf Pflegegeld wird durch einen Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Monaten pro Jahr nicht berührt, ansonsten das Pflegegeld ruht, sofern nicht der Entscheidungsträger einem längeren Auslandsaufenthalt zugestimmt hat. Die Zustimmung ist jedenfalls zu erteilen, wenn die erforderliche Betreuung und Hilfe im Ausland voraussichtlich gewährleistet ist. Die in solchen Fällen erforderliche Prüfung und Beweiswürdigung dürfte sich in der Praxis eher als problematisch erweisen, sodaß genauer zu definierende Bestimmungen für einen derartigen Auslandsaufenthalt (z.B. dann, wenn dies für den Gesundheitszustand förderlich ist) in den Gesetzestext aufzunehmen wären.

§ 18 - Tod des Anspruchsberechtigten

Hier handelt es sich um eine lex specialis zu den erbrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Da das Pflegegeld zur Abdeckung der Pflegekosten dient, sollen daher jene Personen, die den Anspruchsberechtigten überwiegend ohne angemessenes Entgelt gepflegt haben, oder für seine Pflege aufgekomen sind, unabhängig von einer gerichtlichen Verfügung im Nachlaßverfahren die fällige Geldleistung erhalten. Da bisher auf eine Befriedigung derartiger Ansprüche oft keine Aussicht bestand, können durch diese Regelung nunmehr besondere Härten ausgeschlossen werden.

§ 19 - Sachleistungen

Im ambulanten Bereich besteht die Möglichkeit, daß die Geldleistung durch eine Sachleistung ersetzt wird (§ 19), jedoch nur in Höhe der Pflegegeldleistung. Da die Pflegegeldleistung als zu niedrig zu betrachten ist, wird wahrscheinlich auch mit der Ersatzleistung das angestrebte Ziel nicht erreicht werden können.

Neben dem Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes ist weiters eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorgesehen, in der sich die Länder verpflichten sollen, die Vorsorge für pflege- und betreuungsbedürftige Personen bundesweit nach gleichlautenden Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Weiters haben die Länder dezentrale Organisationseinheiten als Anlauf- und Koordinierungsstellen flächendeckend einzurichten. Hinsichtlich der ambulanten und stationären Dienste (u.a. Pflegeheime) soll seitens der Länder ein Mindeststandard gesichert werden, sowie ein entsprechender Leistungskatalog und Qualitätskriterien erstellt werden. Zur langfristigen Sicherung des genannten Mindeststandards sollen sich die Länder verpflichten, Bedarf- und Entwicklungspläne

zu erstellen und innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraumes zu verwirklichen.

Der Bund seinerseits hat für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen Sorge zu tragen. Es ist beabsichtigt, zwischen Bund und Ländern einen Arbeitskreis für Pflegevorsorge einzurichten.

Zu der Frage der Finanzierung wird in den Erläuterungen zum Entwurf grundsätzlich festgestellt, daß der Bund für jene Pflegegebühren aufkommen soll, die zu Leistungen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen gewährt werden. Für die nach den korrespondierenden Landesgesetzen gewährten Pflegegelder müßten die Länder selbst aufkommen. Wie jedoch die Bedeckung der durch dieses Bundesgesetz entstehenden Zusatzkosten konkret erfolgen wird, ist allerdings noch nicht entschieden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Neuordnung der Pflegeversorgung eines der dringlichsten sozialpolitischen Anliegen der Gegenwart ist. Die Forderung lautet, daß gleicher Pflegebedürftigkeit gleiche Leistung entsprechen sollten, unabhängig von der Behinderung. Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf richtig festgestellt wird, sind die betroffenen Personen durch die hohen anfallenden Pflegekosten vielfach zu Sozialhilfeempfängern geworden. Die Sozialhilfe wurde jedoch nur als subsidiäres soziales Netz für die Behandlung individueller Notlagen konzipiert und ist nicht für typische, häufig wiederkehrende Risiken zuständig. Aber trotz dieser Forderung zählen gerade die Sozialhilfeempfänger nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem vorliegenden Bundesgesetz. Dieser nicht erfaßte Personenkreis soll nach dem Willen des Gesetzgebers zu den gleichen Bedingungen von den Ländern Pflegegeld beziehen und ist dieser Leistungsanspruch in einer eigenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu regeln. Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung enthält allerdings keine konkreten Angaben über die vom Bundesgesetz nicht erfaßten Personengruppen. Außerdem fehlt eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Umsetzung der zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Ver-

einbarung zur Neuregelung der Pflegevorsorge, nämlich die Entscheidung über die endgültige Kostentragung. Da auch die Städte und Gemeinden von dieser Vereinbarung betroffen werden, ist dem Österreichischen Städtebund als Interessensvertretung der Gemeinden zumindest ein Anhörungsrecht in den Gesprächen einzuräumen.

Der vorliegende Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes enthält einige unbefriedigende Lösungen, wie insbesondere die Bestimmungen der §§ 3 und 11, die in der derzeitigen Fassung vor allem die Sozialhilfeträger nachteilig treffen würden.

Es wird auch geklärt werden müssen, wie der Leistungsanspruch auf Pflegegeld für den im Bundesgesetz nicht genannten Personenkreis (vor allem für die Sozialhilfeempfänger) geregelt bzw. finanziert wird. Diese Verhandlungsergebnisse wären dann in die zwischen Bund und Ländern abzuschließende Vereinbarung einzubinden, um hier eine bundeseinheitliche, die Sozialhilfeverbände nicht noch zusätzlich belastende Regelung der Pflegevorsorge entsprechend dem Willen des Gesetzgebers zu schaffen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär